

STATUTEN

Förderverein Gymnasium Oberwil

Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen "**Förderverein Gymnasium Oberwil**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwil, BL.
- § 2 Er ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein.

Zweck

- § 3 Der Verein fördert die Interessen des Gymnasiums Oberwil. Er fördert die Zusammengehörigkeit aller am Gymnasium Oberwil interessierten Personen, insbesondere seiner ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen. Der Verein kann:
- Projekte und Initiativen des Gymnasium Oberwil ideell u. finanziell unterstützen
 - an Veranstaltungen des Gymnasium Oberwil mitwirken
 - zu Berufs- und Studienberatung beitragen
 - Projekte einzelner Schüler/innen finanziell mittragen
 - die Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit unterstützen

Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder können sein:
- a) als juristische Personen: Firmen und Institutionen
 - b) als natürliche Personen:
 - ehemalige Schüler/innen
 - gegenwärtige und ehemalige Lehrer/innen
 - Eltern von gegenwärtigen und ehemaligen Schüler/innen
 - weitere an den Aktivitäten der Schule interessierte Personen
- § 5 Arten der Mitgliedschaft:
- a) einfaches Mitglied
 - b) Fördermitglied
 - c) Institutions- oder Firmenmitglied
- § 6 Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er tritt sofort in Kraft.

Finanzen und Haftung

- § 7 Die Mitgliederbeiträge, Spenden und die Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins speisen das Vereinsvermögen.
- § 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

§ 9 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung:

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr mindestens einmal statt.

§ 11 Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin
- b) die Wahl der Kontrollstelle
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) die Änderung der Statuten
- f) Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- g) Anträge, die von Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden
- h) Auflösung des Vereins

§ 12 Eine Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollstelle sowie auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl mit einfachem Stimmenmehr beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlüssen gemäss Art. 21. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid zu treffen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

§ 14 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum einzureichen.

§ 15 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, wenn diese/r verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

§ 16 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand:

§ 17 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Kassier/der Kassierin sowie in der Regel 3 Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Schulleitung mindestens je ein Vorstandsmitglied aus dem Lehrkörper und aus der Schulleitung.

§ 18 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Verwendung der finanziellen Mittel
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- e) Information der Mitglieder über laufende Geschäfte
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- g) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Kontrollstelle:

- § 19 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die keine Mitglieder sein müssen. Sie prüft die Vereinsrechnung und gibt ihren Bericht an die Mitgliederversammlung ab.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- § 20 Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- § 21 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- § 22 Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen oder öffentlichen Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung zuzuwenden.

* * * * *

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. September 2005 abgehalten im Gymnasium Oberwil, 4104 Oberwil, angenommen und somit zum Statut des "Fördervereins Gymnasium Oberwil" erhoben.

Oberwil, den 6. September 2005

angepasst § 17: Oberwil, 9. September 2015

Der Präsident:

Der Protokollführer: